

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl<sup>1)</sup>  zum Europäischen Parlament am 

Datum	26. Mai 2019
-------	--------------

  
 des Kreistages  
 der Gemeindevertretung

in der Gemeinde 

Name der Gemeinde	Strasburg (Uckermark)
-------------------	-----------------------

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde

– wird in der Zeit vom 

Datum	6. Mai 2019
-------	-------------

 bis 

Datum	10. Mai 2019
-------	--------------

 – während der allgemeinen Öffnungszeiten –

in der

Ort der Einsichtnahme	Stadtverwaltung Strasburg (Um.), Schulstr. 1, 17335 Strasburg (Um.), Raum 1.03 (barrierefrei)
-----------------------	---

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 

Datum	10. Mai 2014
-------	--------------

 bis 

Datum	12.00
-------	-------

 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.	Stadt Strasburg (Um.), Stadtwahlleiterin Schulstr. 1, 17335 Strasburg (Um.)
-----------------------------------	---

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum	04. Mai 2019
-------	--------------

 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt.

4.1 Wer **einen Wahlschein** für die Europawahl hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament in dem Kreis

Name	Vorpommern-Greifswald
------	-----------------------

durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl** teilnehmen.

4.2 Wer **einen Wahlschein** für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs,**

**oder durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

5.2 ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung, bei Deutschen und Unionsbürgern nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V

bis zum 

<b>03. Mai 2019</b>
---------------------

 oder

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis

- nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V

bis zum 

<b>10. Mai 2019</b>
---------------------

versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist
- bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung und nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V,
  - bei Unionsbürgern § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung und nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V

**oder** der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach

- § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V

entstanden ist

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

<small>Datum</small> <b>24. Mai 2014</b>
---

**18.00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht telefonisch)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene** Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
- einen **amtlichen Stimmzettel** (für die Europawahl)
  - einen **amtlichen blauen Stimmzettelumschlag**
  - einen **amtlichen**, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
  - ein **Merkblatt für die Briefwahl**.
- b) für die Kommunalwahlen
- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist
  - einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
  - einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Europawahl bzw. den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

<small>Ort, Datum</small> <b>Strasburg (Um.), 13. März 2019</b>
--

<small>Gemeindewahlleiterin</small> <b>Gesine Lange</b>
--